

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR CORPORATE EVENTS IM KULTUR- UND KONGRESSZENTRUM THUN

Stand: Juli 2019

A.	Vertragsabschluss	3
1.	Grundlagen / Geltungsbereich	3
2.	Zustandekommen und massgebliche Bedingungen	3
3.	Reservationen	3
4.	Vertragsgegenstand	3
5.	Rechtsverhältnisse	4
6.	Nutzungsdauer	4
7.	Nutzungs- und Zusatzkosten	4
8.	Zahlungsbedingungen	4
9.	Annullierungen durch den Kunden	5
10.	Gastronomie	5
11.	Sicherheit	5
12.	Vertragsbeendigung durch d&s aus wichtigem Grund	5
B.	Durchführungsbestimmungen	7
1.	Zustand des Vertragsgegenstands	7
2.	Rückgabe des Vertragsgegenstands	7
3.	Nutzungsauflagen	7
4.	Material und Dienstleistungen von d&s	7
5.	Technische Dienstleistungen	7
6.	Gastronomie	7
7.	Verkauf von Waren aller Art	8
8.	Werbung Kommunikation, Ticketing, Corporate Design	8
9.	Nutzung des Geländes	8
10.	Partner von d&s	8
11.	Haus- und Weisungsrecht	8
12.	Ent- und Beladen LKW Ladezone KKThun	8
13.	Sicherheit	9
14.	Bewilligungen, Urheberrechte, Quellensteuer und andere gesetzliche Vorschriften	9
15.	Betriebszeiten / Überzeit	9
16.	Ruhe und Ordnung	9
17.	Brandschutz / Dekorationen	9
18.	Fluchtwege	10
19.	Veranstaltungsrisiko	10
20.	Haftung d&s	10
21.	Sorgfaltspflicht und Haftung des Kunden	10
22.	Gerichtsstand	11
23.	Unterschriften	11

A. Vertragsabschluss

1. Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. dine&shine, SV (Schweiz) AG, Wallisellenstrasse 57, 8600 Dübendorf (nachfolgend «d&s») ist die Betreiberin des Kultur- und Kongresszentrum, an der Seestrasse 68 in 3604 Thun (nachfolgend «KKThun»).
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen dine&shine und ihren Kunden bzw. Kundinnen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Fassung. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung «KundInnen» verzichtet. Der Begriff Kunden gilt für beide Geschlechter.
- 1.3. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung von dine&shine. Nicht zulässig sind Anlassarten, bei denen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. dine&shine behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Nutzungsverhältnis fristlos aufzulösen.

2. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

- 2.1. Die temporäre Benutzung des KKThun bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dine&shine und dem Kunden („Kunde“). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Vereinbarung.
- 2.2. Auf Anfrage des Kunden unterbreitet d&s dem Kunden eine detaillierte Offerte für den betreffenden Anlass. Die Offerte ist nicht verbindlich. Nach einer allfälligen Bereinigung der Offerte bestätigt d&s den Auftrag in detaillierter Form mittels schriftlicher Auftragsbestätigung inkl. Anhänge (gesamthaft «die Vereinbarung»).
- 2.3. Soweit die Regelungen in der Vereinbarung von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen in der Vereinbarung.
- 2.4. Diese Allgemeine Geschäftsbedingung (nachstehend AGB genannt) sind Anhang und integrierter Bestandteil der Vereinbarung.
- 2.5. Die AGB oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn d&s diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.
- 2.6. Der Abschluss einer Vereinbarung liegt im alleinigen Ermessen von d&s. d&s kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Kunde hat d&s den Veranstaltungszweck resp. den Inhalt der Veranstaltung bei der Reservationsanfrage bekannt zu geben.

3. Reservationen

- 3.1. Provisorische Reservationen sind möglich, und werden mit einem Optionsdatum versehen. Nach Ablauf des Optionsdatums werden beide Parteien in Kontakt treten. Bei keinerlei Rückmeldungen durch den Kunden, wird die provisorische Reservation seitens d&s wieder freigegeben.
- 3.2. Definitive Reservationen für Anlässe, welche für das KKThun und/oder die Stadt Thun wichtig sind, werden von d&s prioritär behandelt. D.h. d&s hat das Recht provisorisch reservierte Daten anderweitig zu vergeben. Der Kunde der provisorisch reservierten Daten wird so rasch als möglich benachrichtigt.

4. Vertragsgegenstand

- 4.1. d&s überlässt dem Kunden den Gebrauch der in der Vereinbarung abschliessend aufgeführten Räumlichkeiten und Infrastrukturen des KKThun («Vertragsgegenstand») zur Durchführung der in der Vereinbarung umschriebenen Veranstaltung («Veranstaltung»).
- 4.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss der Vereinbarung hat der Kunde d&s unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung von d&s. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht von d&s gemäss Ziff. 12.1 b) Anwendung.
- 4.3. Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten bestehende Ver

pflichtungen von d&s, insbesondere gegenüber der Stadt Thun, zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung des KKThun ausdrücklich vorbehalten (vgl. dazu auch Ziff. 3.2 oben).

5. Rechtsverhältnisse

- 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.
- 5.2. Der Kunde darf und kann d&s in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten.

6. Nutzungsdauer

- 6.1. Die Nutzungsdauer richtet sich nach den Angaben in der Vereinbarung.
- 6.2. Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und / oder längere Nutzungsdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung von d&s. Der Kunde trägt alle mit einer Überschreitung verbundenen Kosten.
- 6.3. Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und / oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt das in der Vereinbarung vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet.
- 6.4. d&s behält sich das Recht vor, aufgrund der Gästebedürfnisse zusätzliche Mitarbeiterstunden nach Aufwand, zu den vertraglichen Ansätzen, in Rechnung zu stellen.
- 6.5. Mit einer Vereinbarung entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Infrastrukturen ist insbesondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Kunden steht lediglich an den vereinbarten Terminen gemäss Vereinbarung ein temporäres und limitiertes Nutzungsrecht an den Infrastrukturen des KKThun zu.

7. Nutzungs- und Zusatzkosten

- 7.1. Für die verschiedenen Grundleistungen Infrastruktur, Dienstleistungen, Gastronomie und Technik gelten die von d&s in der Vereinbarung festgelegten Tarife (exkl. MwSt.). Die Grundleistungspakete sind zeitlich limitiert (max. Veranstaltungsdauer 12 Std.). Jede darüber hinausgehende Stunde wird zusätzlich verrechnet.
- 7.2. Die Miete der vorhandenen Infrastruktur, namentlich Licht- und Ton-Material wird zu einem Pauschalpreis verrechnet. Zusätzliche Technik muss über einen separaten Anbieter bezogen werden.
Voraussetzung zur Benützung der Technik ist die Anwesenheit eines d&s-eigenen Technikers.
- 7.3. Zusatzleistungen (z.B. zusätzlicher Reinigungsaufwand) werden von d&s verrechnet.
- 7.4. Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Thun (Stadtverwaltung, städtische Schulen und Thuner Kadetten), öffentliche Bildungseinrichtungen in der Stadt Thun, nutzungsberechtigte Kulturveranstalter, kulturelle Veranstalter, nutzungsberechtigte Kongressveranstalter und Kongressveranstalter mit Genehmigung der Abteilung Stadtmarketing Thun, alle mit Thunbezug, haben die Möglichkeit über die Kulturabteilung der Stadt Thun (Hofstettenstrasse 14, Postfach 145, 3602 Thun juerg.kobel@thun.ch, 033 225 84 35) die Säle zu vergünstigten Konditionen zu mieten. Die Anfrage muss vor Mietvertragsabschluss mit dem KKThun an die Stadt Thun gestellt werden und von ihr bewilligt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie der Gebührenverordnung für das KKThun.
- 7.5. Proben werden nur in Spezialfällen genehmigt und bedürfen der Zustimmung von d&s.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1. Sämtliche Preisangaben von d&s sowie die Angaben zu von d&s verrechneten Pauschalen und Gebühren verstehen sich exkl. MwSt. d&s kann bei Aufträgen über CHF 1'000.00 bis zu 80% der Auftragssumme im Voraus verlangen.
- 8.2. Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar. Bei Zahlung nach Fälligkeit ist d&s berechtigt, einen Verzugszins in der Höhe von mindestens 5% in Rechnung zu stellen.
- 8.3. Sollten Zweifel an der Bonität oder Seriosität eines Kunden aufkommen, behält sich d&s das Recht vor eine

vollständige Vorauszahlung zu verlangen.

- 8.4. Veranstaltungen mit Rechnungsadressen ausserhalb der Schweiz müssen vor dem Veranstaltungstag zu 100% beglichen werden.

9. Annullierungen durch den Kunden

- 9.1. Tritt der Kunde von einer Vereinbarung zurück, verrechnet d&s in jedem Fall eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.00. Je nach Zeitpunkt der Annullation werden die folgenden Leistungen verrechnet (exkl. MwSt).

Während der Dauer der provisorischen Reservation: keine Kosten

Bis und mit 180 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250.00 (Bearbeitungsgebühr)
Bis und mit 120 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 10% des Totalpauschalbetrages
Bis und mit 90 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 20% des Totalpauschalbetrages
Bis und mit 30 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 30% des Totalpauschalbetrages
Bis und mit 7 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 50% des Totalpauschalbetrages
Weniger als 7 Tage vor der Veranstaltung:	CHF 250 plus 100% des Totalpauschalbetrages

In jedem Fall werden dem Kunden sodann sämtliche d&s entstehenden Kosten oder belasteten Kosten externer Leistungserbringer verrechnet. D&s übernimmt insbesondere keine Annullationsgebühren von externen Leistungserbringern (wie Künstler, Darsteller, Dekorateure, etc.)

- 9.2. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Kunden. Mit Kündigung der Vereinbarung verliert der Kunde per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.
- 9.3. Die Annullationskosten sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Kunden auch zu bezahlen, wenn die in der Vereinbarung gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Kunden von d&s genutzt werden können.

10. Gastronomie

- 10.1. Änderung der Personenzahl

Der Kunde muss d&s eine Änderung der Personenanzahl spätestens 10 Arbeitstage vor Anlassbeginn mitteilen, wenn möglich in schriftlicher Form. Sollte die Personenzahl grösser sein als die in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Personenzahl, wird d&s, nach Möglichkeit der Kapazitäten, versuchen alle Personen zu bewirten. Der erweiterte Auftrag kann aber nicht garantiert werden. Zusätzliche Personen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Eine Reduktion bis max. minus 20% der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Personenzahl ist kostenlos. Bei einer Minus-Differenz höher als 20% können die bereits entstandenen oder zu erwartenden Kosten der in der schriftlichen Auftragsbestätigung vereinbarten Personenzahl in Rechnung gestellt werden. Personenänderungen können zudem Anpassungen der kalkulierten Preise zur Folge haben.

- 10.2. d&s behält sich vor, bei kurzfristigen Änderungen im Marktangebot, aufgrund von fehlenden Waren oder massiv erhöhten Preisen, seine Dienstleistungen geringfügig zu ändern. d&s berücksichtigt dabei die Interessen und Wünsche des Kunden und bietet eine gleichwertige Auftrags erledigung.

11. Sicherheit

- 11.1. Die Betreuung (kein technischer Support) des Anlasses ist im Grundpaket inbegriffen. Weitere benötigte Ressourcen im Bereich Sicherheit (Personenkontrolle, zusätzliche Sicherheitskräfte usw.) können auf Wunsch des Kunden kostenpflichtig von d&s organisiert werden.

12. Vertragsbeendigung durch d&s aus wichtigem Grund

- 12.1. d&s ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Vereinbarung jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Kunden liegende Umstand, welcher die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für d&s als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn

als wichtiger Grund gilt insbesondere:

- a) wenn der Kunde mit den zu leistenden Zahlungen oder zu erbringenden Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 7 Kalendertagen nicht behebt;
- b) wenn der Kunde den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt ohne Zustimmung von d&s ändert;
- c) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;
- d) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung die von d&s mit den zuständigen Behörden vereinbarten Verpflichtungen resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;
- e) wenn ein Konkurs-, Nachlass- oder ein Liquidationsverfahren über den Kunden eröffnet wird;
- f) wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder an der Seriosität des Kunde zweifeln lassen;
- g) wenn aufgrund höherer Gewalt die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.
Macht d&s von ihrem Beendigungsrecht gemäss Ziff. 12.1 Gebrauch, ist der Kunde verpflichtet, die Annullationsgebühren gemäss Ziff. 9 zu bezahlen.
Mit Beendigung der Vereinbarung verliert der Kunde per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

B. Durchführungsbestimmungen

1. Zustand des Vertragsgegenstands

- 1.1 Der Kunde hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstandes umgehend schriftlich geltend zu machen.
- 1.2 Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Intallationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung von d&s. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne da-zu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten ist d&s zusammen mit der entsprechenden behördlichen Bewilligung acht (8) Wochen vor der Veranstaltung zu unterbreiten.
- 1.3 Im Gebäude sowie auf dem Gelände ist der Einsatz von z.B. Teppichklebeband und anderen Montage Vorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Kunden zu tragen.

2. Rückgabe des Vertragsgegenstands

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ist d&s vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
- 2.2 Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden innerhalb von 5 Arbeitstagen durch d&s angezeigt. d&s behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten trägt der Kunde.

3. Nutzungsauflagen

- 3.1 Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Kunde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von d&s gestattet.
- 3.2 Die Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, sind geschlossen zu halten, der allgemeine Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulicht) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter von d&s zu befolgen und umzusetzen.

4. Material und Dienstleistungen von d&s

- 4.1 Zusatzleistungen sind vom Kunden schriftlich zu bestellen und zu bezahlen.

5. Technische Dienstleistungen

- 5.1 Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Kunde verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über d&s zu beziehen. D&s behält sich vor, jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien zu benennen, bei welchen Dienstleistungen über d&s bezogen werden müssen. Diese Dienstleistungen werden von d&s zu marktüblichen Konditionen angeboten.
- 5.2 Anschlüsse für Elektrik, Gas, Wasser und andere technische Bereiche müssen durch die vertraglich gebundenen Lieferanten von d&s ausgeführt werden.
- 5.3 Der Kunde deckt seine Bedürfnisse im Bereich der technischen Leitungen und Infrastrukturen (Telefon, Fax, etc.) über d&s ab. d&s stellt dem Kunden die gewünschten Anschlüsse zu den jeweils gültigen Ansätzen für die Dauer der Veranstaltung zur Verfügung.
- 5.4 Die technischen Geräte des KKThun dürfen nur vom hauseigenen Techniker bedient werden. Bucht der Kunde eine externe Technikfirma, so muss diese den hauseigenen Techniker über die gesamte Arbeitszeit zu den vertraglichen Ansätzen buchen.

6. Gastronomie

- 6.1 Sämtliche in den gemieteten Räumlichkeiten konsumierten Speisen und Getränke sind von d&s zu beziehen. Ausnahmen sind ausschliesslich unter Einwilligung und in Absprache mit d&s möglich.

- 6.2 Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeiter des Kunden, ist im KKThun d&s vorbehalten und dem Kunden untersagt.
- 6.3 Allfällige Sponsoring Vereinbarungen des Kunden, welche den Verpflegungs-, Kiosk-, Tabak- und Getränkebereich betreffen, spricht der Kunden frühzeitig vor dem Anlass mit der d&s ab. Eigenleistungen des Kunden oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis mit d&s zulässig. Der Kunde trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. Ertragsausfälle von d&s.

7. Verkauf von Waren aller Art

- 7.1 Das Recht für den Verkauf von Waren jeglicher Art im Perimeter des Vertragsgegenstands liegt grundsätzlich bei d&s.

8. Werbung Kommunikation, Ticketing, Corporate Design

- 8.1 Werbung allgemein, sowie Plakate und Flyer ist Sache des Kunden. Das Anbringen von Plakaten im Gebäude ist nur in Absprache mit d&s erlaubt.
- 8.2 d&s bietet kostenpflichtig Werbeplakate an (Aufschalten auf Website, Gestaltung, Produktion und Distribution von Plakaten und Inseraten, usw.).
- 8.3 d&s zur Verfügung gestelltes Bildmaterial (mit Angabe Copyright) darf, wenn nicht anders vereinbart, für eigene Werbezwecke und die Kommunikation von d&s verwendet werden. Dies gilt auch für Bilder, die während der Veranstaltung vom Personal von d&s erstellt worden sind.
- 8.4 Die Corporate Design-Bestimmungen und Anweisungen von d&s für das Logo und den Gebrauch der Marke KKThun sind für alle Publikationen verbindlich und einzuhalten. Die Publikationen müssen vor der Veröffentlichung von d&s genehmigt werden. Andernfalls ist d&s berechtigt die Publikation durch den Kunden vom Markt zurücknehmen zu lassen.

9. Nutzung des Geländes

- 9.1 Soweit die Nutzung des Geländes in der Vereinbarung vereinbart wurde, spricht der Kunde die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit d&s ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Die notwendigen Bewilligungen der zuständigen Stellen sind durch den Kunden zu beschaffen. Entsprechende Planunterlagen sind der d&s zusammen mit den jeweils notwendigen behördlichen Bewilligungen vier (4) Wochen im Voraus zu unterbreiten.
- 9.2 Der Kunde trägt allfällige Instandstellungskosten.

10. Partner von d&s

- 10.1 d&s unterhält mit ausgewählten Unternehmungen Partnerschaften. Diese geniessen Branchenexklusivität oder Teilexklusivitäten.
- 10.2 Dort wo eine Exklusivität definiert ist, ist der Kunde verpflichtet, ausschliesslich mit den Partnern von d&s zusammen zu arbeiten. In allen anderen Bereichen ist der Kunde bei der Auswahl seiner Lieferanten frei.
- 10.3 d&s ist frei, ihre Partner jederzeit zu wechseln oder zu ergänzen, resp. neue Produktgruppen einzuführen.

11. Haus- und Weisungsrecht

- 11.1 d&s steht – auch während der Vertragsdauer – in allen Räumen und auf dem Gelände des KKThun das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Kunden.
- 11.2 Der Kunde hat die Weisungen des verantwortlichen Personals von d&s zu befolgen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die AGB oder die Weisungen des Personals von d&s hat die verantwortliche Person von d&s das Recht, den Anlass abubrechen.

12. Ent- und Beladen LKW Ladezone KKThun

Grundsätzlich ist beim Entladen und Beladen von LKWs, Camions oder Ähnlichem den Anweisungen des ver-

antwortlichen Mitarbeiters von d&s zu folgen. Ebenso ist das Rangieren und Parkieren von LKWs, Camions etc. rund ums KKThun nur unter Anweisung des verantwortlichen Mitarbeiters von d&s erlaubt. Ruhezeiten müssen befolgt werden.

13. Sicherheit

13.1 Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die in der Vereinbarung festgelegten Kapazitäten der einzelnen Säle (Anzahl Personen nach Bestuhlung) nicht überschritten werden.

14. Bewilligungen, Urheberrechte, Quellensteuer und andere gesetzliche Vorschriften

- 14.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung der Stadt Thun sämtlicher bau- und feuerpolizeilicher Vorschriften als auch der übrigen relevanten gesetzlichen Vorschriften, Verfügungen und Auflagen verantwortlich.
- 14.2 Der Kunde hat bei seinen Mitarbeitenden und sämtlichen externen Lieferanten unter seiner Regie die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften der Arbeitssicherheit sowie des Rauchverbots durchzusetzen.
- 14.3 Der Kunde hat auf eigene Kosten alle erforderlichen kantonalen und städtischen Bewilligungen (kommerzielle Ausstellungen usw.) selbst einzuholen. Diesbezügliche Auskünfte können beim Gewerbeinspektorat Thun, 033 225 84 98, gewerbeinspektorat@thun.ch eingeholt werden.
- 14.4 Der Kunde hat bei Musikdarbietungen aller Art wie Konzerte, Tanzvorstellungen, Unterhaltungsabende, u.a. die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten. Diesbezügliche Auskünfte können unter www.suisa.ch eingeholt werden.
- 14.5 Ausländische Künstler, Sportler, Referenten ohne Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der Quellensteuer. Der Kunde haftet vollumfänglich für die Entrichtung der Quellensteuer. Der Kunde ist verantwortlich für die Abrechnung der Quellensteuer und haftet dafür. Einzelheiten sind im Merkblatt Q4 ersichtlich. Die Abrechnung ist direkt bei der Kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Auskunft erteilt die Steuerverwaltung des Kantons Bern, Bereich Quellensteuer, Postfach 8334, 3001 Bern, Telefon 031 633 60 01, Fax 031 633 69 69, E-Mail: info.qst@fin.be.ch, www.be.ch/steuern, www.taxme.ch
- 14.6 Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

15. Betriebszeiten / Überzeit

- 15.1 Für Veranstaltungen welche länger als die übliche Betriebszeit bis 00:30 Uhr dauern, braucht es eine Überzeitbewilligung. Der Kunde ist verpflichtet bei Verlängerung d&s zu informieren. Für die Beantragung und Bezahlung der Überzeitbewilligung ist der Kunde verantwortlich.
- 15.2 Gesuche für eine Überzeitbewilligung können beim Regierungsstatthalteramt Thun, Scheibenstrasse 3, 3600 Thun eingereicht werden.

16. Ruhe und Ordnung

Es gelten die Öffnungszeiten gemäss der gastgewerblichen Betriebsbewilligungen (Mo. – So. bis 00:30 Uhr). Für die nötigen Bewilligungen bei Öffnungszeiten, welche diese Betriebsbewilligung überschreiten, ist mit dem Gewerbeinspektorat Thun, 033 225 84 98, Kontakt aufzunehmen. In jedem Fall müssen Veranstaltungen spätestens um 04:00 Uhr beendet sein (inkl. Abräumen und Endreinigung).

17. Brandschutz / Dekorationen

- 17.1 Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen zu berücksichtigen. In jedem Fall müssen Fluchtwege und Löscheinrichtungen stets gut sichtbar und frei zugänglich sein. Für die baulichen und technischen Massnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Brandschutzauflagen, ist die Gebäudeeigentümerschaft verantwortlich. Im ganzen Haus gilt ein striktes Rauchverbot. Beauftragt von d&s sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen.
- 17.2 Aufbauten, Kulissen und Dekorationen, die der Kunde mitbringt, müssen aus schwer entflammbareren Materialen

lien hergestellt sein (Brandkennziffer 5 .1, Brandschutzerläuterungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer). d&s kann entsprechende Zertifikate bezüglich Entflammbarkeit verlangen. Das Auf- und Abbauen ist Sache der Kunden. Nicht entfernte Dekorationen und Schriften werden von d&s kostenpflichtig entfernt.

- 17.3 Pyrotechnik darf nur nach Absprache mit d&s durch fachkundiges und geschultes Personal (Pyrotechniker) aufgebaut und bedient werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass ausschliesslich Pyrotechnikmaterial für den Indoorgebrauch verwendet wird. Das Einholen der behördlichen Genehmigung zum Abbrennen von Pyroeffekten im KKThun ist Sache des Kunden und muss d&s vorgelegt werden. Ebenso ist die behördliche Abnahme von pyrotechnischen Aufbauten Sache des Kunden. d&s sind sämtliche Fachausweise vorzulegen.

18. Fluchtwege

- 18.1 Der Kunde gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.

19. Veranstaltungsrisiko

- 19.1 Ist infolge von höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung der Veranstaltung im KKThun nicht möglich und kann d&s dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden (Beispiel: Streik bei der Fluggesellschaft), Atom-/ Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden / Produktionsstörungen

20. Haftung d&s

- 20.1 d&s hat eine Haftpflichtversicherung. Die Gesamthaftung von d&s beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadenfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an d&s.
- 20.2 d&s haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 20.3 Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet d&s lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- 20.4 Der Kunde versichert seine und/oder von Mitarbeitenden und von Vertragspartnern des Kunden in Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. d&s übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.
- 20.5 d&s übernimmt keine Haftung für Wertsachen in den genutzten Räumlichkeiten.

21. Sorgfaltspflicht und Haftung des Kunden

- 21.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Räume und deren Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.
- 21.2 Der Kunde ist verantwortlich für seine Gäste und Besucher im gesamten Innen- und Aussenbereich. Hierfür ist bei entsprechendem Publikum eine Aufsichtsperson zu stellen.
- 21.3 Der Kunde haftet gegenüber d&s oder Dritten für alle Schäden, welche d&s oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
- 21.4 Das via d&s organisierte Personal ist gegen Personen- und Sachschäden versichert. Externes Personal ist nicht über d&s versichert. Der Kunde haftet deshalb für Personen- und Sachschäden selbst und ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
- 21.5 Der Kunde hält d&s für alle nicht von Letzterer zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüche schadlos (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen d&s geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) von d&s.

22. Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand für die Behandlung von allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Thun/BE. Es ist Schweizerisches Recht anwendbar.

23. Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Unterschrift / Firmenstempel

Name in Blockschrift / Position

Name in Blockschrift / Position

Thun,

d&s, SV (Schweiz) AG

Nicolai Squarra
Geschäftsführer